

Beitragsordnung Parkour Münster e.V.



§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse: Mitgliedsform

Beitragshöhe pro Jahr:

- | | |
|--|------------|
| 1. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren | Euro 36,-- |
| 2. Erwachsene über 18 Jahre | Euro 48,-- |
| 3. Ehrenmitglieder frei | |
| 4. Azubis, Studenten, Schüler, FSJ, FSJ Kultur, FÖJ, BFD | Euro 36,-- |
| 5. Sozial Benachteiligte – (z.B. Hartz IV, Vertriebene) | Euro 36,-- |

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 5 und 6 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 5 und 6.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 15.01. eines jeden Jahres vom angegebenen Konto abgebucht.
5. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 5,-- pro Mahnung erhoben.
6. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes für das laufende Jahr.

§ 4 Gebühren

Keine weiteren Gebühren

§ 5 Vereinskonto

Bank: Sparkasse Münsterland Ost
Parkour Münster e.V.
IBAN: DE15400501500034427708
BIC: WELADED1MST

Die Mitgliedsbeiträge werden am Jahresanfang oder am nächstmöglichen Termin bei Eintritt in den Verein, vom angegebenen Kontoinhaber eingezogen.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur per Einschreiben bis zum 30.10. des Jahres zum Jahresende möglich.